SCHWEINFURT Zukunft findet Stadt
Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!
INTERKULT e.V. daheim in SW

Geschäftsordnung für das Bündnis der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Schweinfurt

1. Zweck des Bündnisses

Das Bündnis ist das zentrale Gremium der im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geplanten „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Schweinfurt.“ Als solches verfolgt es in seinen Tätigkeiten das übergeordnete Ziel der Partnerschaft, Demokratie, Vielfalt und Toleranz in Schweinfurt zu stärken.

Zentrale Aufgabe des Bündnisses ist die Entwicklung eines kommunalen Handlungskonzeptes zur Demokratieförderung in Schweinfurt auf der Grundlage von lokalen Risiken und Chancen und im gegenseitigen Austausch. Darüber hinaus entscheidet das Bündnis in regelmäßigen Sitzungen über die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung entlang der Förderrichtlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie der Ziele des kommunalen Handlungskonzepts. Die Maßnahmen werden aus einem dem Bündnis im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Verfügung stehenden Aktions- und Initiativfonds gefördert.

2. Zusammensetzung des Bündnisses

(1) Das Bündnis setzt sich mehrheitlich aus entsandten Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Organisationen zusammen, die gemeinwohlorientierte Ziele bzw. Ziele der Demokratieförderung oder der Förderung des sozialen Zusammenhalts verfolgen. Jede Organisation entsendet eine vertretende Person für das Bündnis sowie eine Stellvertretung.
(2) Sowohl das Ämternetzwerk als auch das Jugendforum entsenden zwei Vertretende bzw. deren Stellvertretung in das Bündnis.
(3) Interessierte Einzelpersonen können durch positiven Beschluss des Bündnisses als Stimmberechtigte Teil des Bündnisses werden.
(4) Folgende Kriterien werden für die Aufnahme in das Bündnis festgelegt:
    a. Arbeit oder geplante Arbeit zu den Inhalten des Förderprogramms.
    b. Sitz der Organisation in Schweinfurt Stadt.
    c. Einklang der bisherigen Arbeit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
(5) Das Federführende Amt stellt an der konstituierenden Sitzung des Bündnisses die Mitgliedschaft der einzelnen Organisationen mit Referenz auf die in 1.4. gelisteten Kriterien durch die Erstellung einer Mitgliederliste fest. Das Federführende Amt aktualisiert die Mitgliederliste regelmäßig bei Aus- und Beitritt von Mitgliedern.
(6) Innerhalb des Bündnisses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.

(7) Die Mitgliedschaft gilt für die Laufzeit des Bundesprogramms soweit diese nicht unter den in 7. benannten Kriterien vorzeitig beendet wird.
(8) Die Mitglieder des Bündnisses nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

3. Stimmberechtigung

(1) Jede zivilgesellschaftliche Organisation entsendet eine stimmberechtigte Person. Das Ämternetzwerk sowie das Jugendforum entsenden jeweils zwei stimmberechtigte Personen. Einzelpersonen (sog. natürliche Personen) sind unmittelbar selbst stimmberechtigt.
(2) Jede entsandte Person muss eine Stellvertretung benennen, die sie im Falle ihrer Abwesenheit stimmberechtigt vertreten kann. Die Benennung der Stellvertretung ist schriftlich gegenüber dem Federführenden Amt zu erklären.
(3) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Wahrnehmung der Stimme erfolgt durch Anwesenheit bei den Bündnistreffen, die in Präsenz geplant sind, bzw. per Textform für alle Abstimmungen, die zwischen den einzelnen Bündnistreffen stattfinden.
(4) Die stimmberechtigten Personen des Bündnisses sind gleichberechtigt. Eine Stimmübertragung zwischen ihnen ist nicht möglich.

4. Bündnissitzungen

(1) Das Bündnis trifft sich pro Quartal einmal zu einer Bündnissitzung. In der ersten Sitzung im Jahr wird der Jahresplan mit den Sitzungsterminen festgelegt. Die letzte Sitzung vor Jahresende dient der Evaluation der Projektumsetzung der Partnerschaft für Demokratie und – falls zutreffend - der Planung und Zielsetzung für das Folgejahr.
(2) Die Einladungsfrist beträgt zehn Werktage. Alle entsandten Personen des Bündnisses, alle Mitglieder und die entsandten Personen des Ämternetzwerks sowie die beiden entsandten Personen des Jugendforums erhalten mit einer Frist von 10 Werktagen eine Einladung zu den Sitzungen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Teilnahme der beiden stimmberechtigten entsandten Personen des Ämternetzwerks und des Jugendforums oder ihrer Stellvertreter*innen ist grundsätzlich erforderlich. Die Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Ämternetzwerks oder des Jugendforums ist jederzeit möglich.
(3) Unterlagen werden den Bündnismitgliedern so früh wie möglich, spätestens jedoch am dritten Werktag vor der Sitzung durch die Koordinierungs- und Fachstelle zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können die Einladung und/oder die Bereitstellung von Unterlagen ohne Einhaltung der Frist erfolgen. In solchen Fällen ist auf der Sitzung über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung abzustimmen.
(4) Die Sitzungsleitung übernimmt das Federführende Amt.
(5) Die Koordinierungs- und Fachstelle fertigt über jede Sitzung des Bündnisses ein Ergebnisprotokoll an, das in der Regel enthält:
    a. Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung
    b. Namen aller Teilnehmenden
    c. Feststellung der Abwesenheit
    d. Feststellung der Beschlussfähigkeit
    e. Beratungsgegenstände und gestellte Anträge

f. Stimmverhältnisse bei Abstimmungen
g. Beschlüsse und Empfehlungen

Das Protokoll wird im Nachgang per E-Mail an alle Bündnismitglieder versendet

(6) Sitzungen sind in der Regel nichtöffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann jedoch jederzeit die Öffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschlossen werden, soweit datenschutzrechtliche oder andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen. Die Beschlussfassungen über Projektanträge sowie die Finanzierungspläne einzelner Förderanträge sind vertraulich.
(7) Bei Bedarf können auf Einladung der Koordinierungs- und Fachstelle und des Federführenden Amtes fachkundige Personen in beratender Funktion an einer Sitzung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

5. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregelungen

(1) Zu den Bündnissitzungen ist das Bündnis beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mehrheitlich der Zivilgesellschaft angehören.
(2) Die Beschlussfähigkeit wird jeweils zu Sitzungsbeginn durch die Koordinierungs- und Fachstelle festgestellt und im Protokoll vermerkt.
(3) Beschlüsse und Entscheidungen über Förderanträge werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Abstimmung ist die Abfrage nach Gegenstimmen ausreichend, um eine Entscheidung herbeizuführen. Das bedeutet, dass ein Antrag bereits dann angenommen ist, wenn keine Gegenstimmen vorliegen.
(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen bzw. nicht abgegebene Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
(5) Die Abstimmungen erfolgen offen bzw. per Akklamation, es sei denn, dass ein stimmberechtigtes Bündnismitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
(6) Falls Entscheidungen - vor allem zu Förderanträgen - zwischen den einzelnen Bündnissitzungen getroffen werden müssen, gilt folgende Regelung:
    a. In diesem Fall kann das Bündnis durch ein Umlaufschreiben mit 10-tägiger Stimmfrist Entscheidungen treffen. Auch hier entscheidet das Bündnis mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen bzw. nicht abgegebene Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
    b. Die Abstimmungsergebnisse werden nach Ablauf der Stimmfrist durch die Koordinierungs- und Fachstelle bekannt gegeben.
    c. Die Abstimmung per Rundmail ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
(7) Das Bündnis kann Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben bilden. Arbeitsgruppen können Beschlussvorlagen für das Bündnis erarbeiten aber keine Beschlüsse fassen.

6. Antragsablauf und Bewertungskriterien

(1) Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen können von Mitgliedern des Bündnisses sowie Nicht-Mitgliedern gestellt werden. Förderfähig sind jedoch nur Organisationen:

a. mit einer den Förderrichtlinien entsprechenden Rechtsform
b. sowie mit Sitz in Schweinfurt Stadt

(2) Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen können zu jeder Zeit mittels der zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen gestellt werden, müssen aber innerhalb der vom Federführenden Amt bewilligten Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie umgesetzt werden. Dem Antrag muss eine Beschreibung des Vorhabens, ein Ziele- und Maßnahmenplan sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beigefügt werden.

(3) Anträge werden zunächst für eine Vorprüfung an die Koordinierungs- und Fachstelle gesendet. Die Ausgaben für den Jugendfonds sowie die Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit werden als Direktausgabe durch das Federführende Amt getätigt.

(4) Nach inhaltlicher und formaler Sichtung der Unterlagen durch die Koordinierungs- und Fachstelle, erstellt die Koordinierungs- und Fachstelle eine Stellungnahme zum Antrag. Antrag und Stellungnahme werden bei Bedarf in der folgenden Sitzung des Bündnisses durch Antragsteller und Koordinierungs- und Fachstelle vorgestellt.

(5) Das Bündnis berät über die Anträge und entscheidet über eine Förderung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Bei Förderentscheidungen, die den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitgliedes betreffen, ist dieses Mitglied wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossen.

(7) Grundlage der Bewertung sind die Förderrichtlinie „Demokratie leben!“, die für die Stadt Schweinfurt im Antrag formulierten Zielstellungen sowie das kommunale Handlungskonzept. Des Weiteren sollen die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zur Förderung Beachtung finden:

a. Vollständigkeit der Antragsunterlagen
b. Kompatibilität mit dem Kommunalen Handlungskonzept der lokalen Partnerschaft für Demokratie und den Förderrichtlinien des Bundesprogramm „Demokratie leben!“
c. Qualität des Einzelprojekts
d. Zielgruppenerreichung und Nachhaltigkeit des Projekts
e. Kooperation von Trägern
f. „Mehrwert“ u.a. im Sinne von innovativen Ideen und Nachhaltigkeit
g. Gesamtfinanzierung
h. Erfahrungen/ Referenzen des Trägers/ Einbettung in gesamtes Tätigkeitsfeld

(8) Nach positiver Entscheidung zur Förderung einer Einzelmaßnahme durch das Bündnis, wird der Antrag beim Federführenden Amt eingereicht, welches die letzte Entscheidung über die Fördermittelvergabe trifft. Das Federführende Amt hat ein Vetorecht, wenn

a. die zu beschließende Einzelmaßnahme nicht förderfähig im Sinne des Bundesprogramms ist
b. die Ziele der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ durch das Projekt nicht erreicht werden können
c. begründete Zweifel an der fachlichen Eignung des Trägers bestehen.

(9) Auskunftsberechtigt über Anträge ist ausschließlich das Federführende Amt.

(10) In einzelnen Fällen gibt es die Möglichkeit zur Freigabe von sogenannten „Mini-Maßnahmen“, welche direkt von der Koordinierungs- und Fachstelle verwaltet werden. Die Förderhöhe für diese Maßnahmen ist für das Jahr 2025 bei 200,- EUR

gedeckelt. Über die Förderung einer solchen “Mini-Maßnahme” entscheiden die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt.

7. Aufnahme neuer Bündnismitglieder

(1) Es ist zu jedem Zeitpunkt möglich, neuen Mitgliedern auf Vorschlag durch die Koordinierungs- und Fachstelle oder eines weiteren Bündnismitglieds die Aufnahme in das Bündnis zu ermöglichen. Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch eine einfache Mehrheit des Bündnisses. Auf Antrag ist dies auch in geheimer Abstimmung möglich.

8. Ausschluss aus dem Bündnis

Die Mitgliedschaft von Bündnismitgliedern erlischt in vier Fällen:

(1) Durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Federführenden Amt und der Koordinierungs- und Fachstelle.
(2) Wenn ein Bündnismitglied unentschuldigt und ohne Vertretung drei aufeinanderfolgenden Bündnissitzungen fernbleibt. Die Koordinierungs- und Fachstelle informiert in diesem Fall das Bündnis sowie das Mitglied über das Ende der Mitgliedschaft.
(3) Wird das Bündnis durch das Verhalten eines Mitgliedes oder durch dessen entsandte Person in seiner Arbeitsweise dauerhaft gestört oder behindert, kann es mit einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Bündnisses – festgestellt in einer geheimen Abstimmung - ausgeschlossen werden.
(4) Darüber hinaus kann das Federführende Amt Mitglieder abberufen, wenn begründete Zweifel an deren Eignung für eine Mitarbeit im Bündnis bestehen, insbesondere bei Verstößen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder schwerwiegender Missachtung dieser Geschäftsordnung.

9. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Bündnismitglieder sind gegenüber Dritten zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt für
    a. Sämtliche personenbezogene Daten, die den Mitgliedern durch ihre Mitwirkung im Bündnis bekannt werden, sofern diese Daten nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind bzw. die betreffende Person einer Weitergabe der Daten zugestimmt hat.
    b. Konkrete Inhalte einzelner Wortmeldungen in nichtöffentlichen Sitzungen bzw. nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen.
    c. Konkrete Daten und Inhalte von Sitzungsunterlagen, insbesondere Daten und Inhalte von Förderanträgen, sofern und solange diese nicht anderweitig öffentlich zugänglich sind bzw. durch das Federführende Amt veröffentlicht wurden.
(2) Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Bündnis führen. Die Entscheidung darüber trifft das Federführende Amt und

benachrichtigt unmittelbar die Bündnismitglieder sowie die Koordinierungs- und Fachstelle.

10. Änderung der Geschäftsordnung

Jegliche Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Bündnismitglieder.

11. Auflösung des Bündnisses

Die Arbeit des Bündnisses endet mit der Laufzeit des Programmbereichs „Partnerschaften für Demokratie“ des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in der Stadt Schweinfurt.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch das Bündnis in der konstituierenden Sitzung am 30.04.2025 in Kraft.